

STADT WERTHEIM

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der ab 1. August 2016 geltenden Fassung

Aufgrund §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in aktueller Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim in seiner Sitzung am 25. September 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Abs. 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	18,00 Euro
von mehr als 3 bis 6 Stunden	34,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	42,00 Euro

§ 3 Abs. 1 Aufwandsentschädigung

Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 60,00 Euro
2. als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von 54,00 Euro

- bei Ortschaftsräten

- als Sitzungsgeld je Sitzung des Ortschaftsrates in Höhe von 36,00 Euro

§ 3 Abs. 2 Aufwandsentschädigung

Zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Auslagen erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters neben der Pauschale nach Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00 Euro. Für eine länger andauernde, nicht

vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Satz 1 eine Entschädigung nach § 1.

§ 3 Abs. 3 Aufwandsentschädigung

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem monatlichen Grundbetrag nach Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich bei einer Fraktionsstärke

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) bis zu 10 Mitgliedern | 120,00 Euro |
| b) von mehr als 10 Mitgliedern | 162,00 Euro |

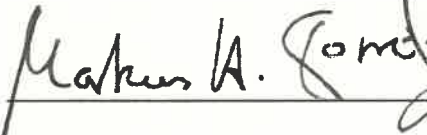

Des Weiteren erhalten Mitglieder einer Fraktion eine monatliche Pauschale in Höhe von 24,00 Euro für die Ausübung ihrer Fraktionsarbeit

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wertheim, 21. Dezember 2023

Für den Gemeinderat:

Markus Herrera Torrez
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt: Wurden beim Erlass dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften aus der Gemeindeordnung selbst oder aus Rechtsvorschriften, die auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassen wurden, verletzt, so kann dies nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies muss schriftlich oder elektronisch erfolgen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Diese Heilungswirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auch kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder irgendjemand die Verletzung bereits formgerecht geltend gemacht hat.